Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/1 9ObA19/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.06.1988

Norm

EO §294 A
EO §308 A
EO §308 C
LPfG §5

Rechtssatz

Wird eine Forderungsexekution beantragt, hat sich schon das Bewilligungsgericht, allenfalls später das Exekutionsgericht, mit der Frage zu befassen, welches Recht anzuwenden ist. Diesbezüglich kommt die Initiative dem Verpflichteten zu. Es erfordert schon der Schutz des Drittschuldners, daß ihm gegenüber eine klare und eindeutige vollstreckungsrechtliche Lage geschaffen und ihm nicht das Risiko der Überprüfung anzuwendender Pfändungsschutzbestimmungen aufgebürdet wird (so schon 9 Ob A 22/87).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 19/88
  Entscheidungstext OGH 01.06.1988 9 ObA 19/88
  SZ 61/140

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0003849

Dokumentnummer

JJR_19880601_OGH0002_009OBA00019_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at